

Lieferungs-, Montage und Zahlungsbedingungen der MATSUURA Europe GmbH

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind nicht Lieferungs-, Montage- und Zahlungsbedingungen, sondern Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Unsere nachfolgenden Lieferungs-, Montage- und Zahlungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung und Leistung vorbehaltlos ausführen.

§ 1 Angebot, Angebotsunterlagen und Dokumente

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, das heißt sie sind nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes seitens des Kunden.
- (2) Die Beauftragung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Beauftragung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Sämtliche Dokumente, die dem Kunden im Rahmen der Angebotsphase oder der Vertragsdurchführung von uns zugänglich gemacht wurden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden, es sei denn dies ist zur Vertragsdurchführung oder durch Durchsetzung von Rechten des Kunden erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, die Unterlagen nach beidseitiger Vertragserfüllung auf unser Verlangen an uns herauszugeben bzw. im Falle von elektronischen Dokumenten diese endgültig zu löschen, soweit er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Herausgabepflicht erstreckt sich auch auf angefertigte Kopien.

§ 2 Preise

- (1) Unsere Preise verstehen sich ab Lager ausschließlich Verpackung, Transport und Transportversicherung. Für Montageleistungen gelten, soweit sich aus individueller Vereinbarung mit dem Kunden nichts anderes ergibt, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Montagesätze und Nebenkosten.
- (2) Die Gewährung eines Zahlungsziels, sowie der Abzug von Skonto und sonstigen Rabatten bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die Gewährung von Skonto hat zur weiteren Voraussetzung, dass das Konto des Kunden sonst keine fälligen Forderungen zu unseren Gunsten ausweist. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht und Dienstleistungen.
- (3) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn es nach Abschluss des Vertrages zu Kostenerhöhungen oder -senkungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderungen der Fracht-, Versand- und Versandnebenkosten oder Materialpreise kommt. Dies werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Kaufpreises, steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zu.
- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in der am Tag der Lieferung und Leistung geltenden gesetzlichen Höhe in der

Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 3 Rücktritt

- (1) Wir sind berechtigt von einem Vertrag zurückzutreten, wenn
 - der Kunde falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit macht oder
 - der Lieferung mit zumutbaren Aufwendungen nicht zu überwindende Leistungshindernisse entgegenstehen.
- (2) Bei Vorliegen eines der vorgenannten Fälle werden wir den Kunden unverzüglich hiervon informieren, den Rücktritt erklären und bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich an den Kunden erstatten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Bei Kaufverträgen ist der Kaufpreis vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zu einem Drittel spätestens drei Tage nach Vertragsschluss fällig und zu zahlen, der verbleibende Teil des Kaufpreises spätestens 14 Tage nach Rechnungstellung und Versendung der Ware. Wir sind jedoch, im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (2) Unsere Vergütung für sonstige Leistungen (Reparatur und/oder Wartung und Inspektion von Werkzeugmaschinen) ist vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung sofort nach Rechnungszugang und gegebenenfalls Abnahme der Leistung fällig und zu zahlen.
- (3) Verzug tritt auch ohne Mahnung spätestens dann ein, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Kalenderwochen, gerechnet ab dem Datum der Fälligkeit zahlt.
- (4) Im Falle der Stundung des Kaufpreises oder einer sonstigen Vergütung sind diese in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, alle offenstehenden einschließlich gestundeter Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. In einem solchen Falle entfallen eventuell vereinbarte Skonti und Rabatte.
- (6) Erfolgen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht fristgemäß, so können wir nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder weitere Lieferungen und Leistungen ablehnen und Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen.

- (7) Zur Geltendmachung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten ist der Kunden nur insoweit berechtigt, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- (8) Erfolgt die Zahlung durch Abbuchung im SEPA Lastschriftverfahren, so wird die Ankündigungsfrist (PreNotification-Frist) auf 2 Tage verkürzt.

§ 5 Lieferung / Gefahrtragung

1. Für unsere Lieferungen ist die Verladestelle der Erfüllungsort; bei Anlieferungen trägt der Kunde die Gefahr. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle, bei geänderter Anweisung trägt der Kunde die zusätzlichen Kosten.
2. Bei Lieferung, spätestens jedoch vor dem Einbau/Verarbeitung, ist unsere Ware nochmals auf Mängel zu prüfen. Transportschäden sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Pflichten gemäß § 377 HGB bleiben hiervon unberührt.
3. Bei unberechtigter Nichtabnahme der gelieferten Ware gehen Kosten und Schäden zu Lasten des Kunden.
4. Bei Zufuhr von Waren berechnen wir je Anlieferung eine Frachtpauschale. Bei Kranentladungen berechnen wir - je Entladevorgang - eine Kostengebühr. Für Paletten stellen wir ebenfalls eine Gebührenrechnung.
5. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und -fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Kunde die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.

§ 6 Lieferzeit / Selbstbelieferungsvorbehalt

Von uns angegebene Lieferzeiten gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstlieferung, es sei denn, dass wir Lieferfristen verbindlich zusagen. Werden wir vom Vorlieferanten nicht oder nicht vertragsgemäß beliefert, steht uns innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis der unzureichenden Selbstbelieferung ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Wir sind verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware zu informieren und dem Kunden etwaige bereits erhaltende Gegenleistungen unverzüglich zurück zu erstatten.

§ 7 Aufgaben des Monteurs

- (1) Unsere Monteure führen nur die Leistungen aus, die bei Vertragsschluss zwischen Kunde und uns vereinbart worden sind. Insbesondere bedarf es der vorherigen Vereinbarung, wenn der Monteur zur Schulung im Betrieb des Kunden herangezogen wird.
- (2) Sollte der Kunde im Zuge der Ausführung der vereinbarten Montageleistungen die Ausführung weiterer, nicht vereinbarter Montageleistungen wünschen, bedarf es hierüber einer gesonderten Vereinbarung. Diese kann ausschließlich mit unserer Montageeinsatzleitung getroffen werden. Unsere Monteure sind nicht berechtigt, Willenserklärungen in unserem Namen abzugeben.

§ 8 Hilfeleistung und Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet bei der Ausführung der Montageleistungen auf seine Kosten technische Hilfe zu leisten. Dies umfasst
 - (a) sämtliche Maurer-, Maler-, Schmiede-, Schweiß- und eventuelle Maschinenarbeiten, ebenfalls die Herstellung elektrischer und sonstiger Anschlüsse.
 - (b) die Bereitstellung der üblicherweise für die Aufstellungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten notwendigen Hilfskräfte in ausreichender Zahl sowie sämtlicher benötigten Hilfsmittel, wie Leitern, Werkzeuge, Vorrichtungen, Transportmittel, Heizung, Beleuchtung in einwandfreien Zustand. Weiterhin Betriebskraft und verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für mitgebrachte Werkzeuge, Kleidung etc.,
 - (c) die Bereitstellung eines geeigneten Aufenthaltsraums einschließlich Waschgelegenheit.
- (2) Der Kunde hat ferner unseren Monteuren in unfallgefährdeten Räumen die erforderlichen Schutzanzüge und Schutzvorrichtungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Bei Verweigerung der Gestellung sind unsere Techniker verpflichtet die Arbeit zu verweigern.
- (3) Der Kunde stellt sicher, dass zum vereinbarten Montagestermin der Zugang zu den Räumlichkeiten sowie der Zugriff auf den Vertragsgegenstand gewährleistet ist. Weiter hat er dafür Sorge zu tragen, dass am Montagestermin die unter Abs. 1 genannten Hilfeleistungen und Hilfskräfte jederzeit zur Verfügung stehen.

§ 9 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt 7,7 Stunden (38,5 Stunden pro Woche). Unsere Monteure dürfen pro Arbeitstag bis zu 10 Stunden, pro Woche bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 48 Stunden beschäftigt werden, sofern dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Überschreitung der Arbeitszeit gemäß Absatz 1 Satz 2 zu veranlassen. Im Falle einer Zuwiderhandlung hat er dem Vertragsgeber die daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

§ 10 Dauer der Montage

Sofern nicht durch individuelle Vereinbarung anderes vereinbart wurde, sind Angaben über die voraussichtliche Dauer der Montageleistung unverbindlich.

§ 11 Berechnung der Montagegebühren

- (1) Soweit sich aus individueller Vereinbarung mit dem Kunden nichts anderes ergibt, etwa aus der Vereinbarung einer pauschalen Montagegebühr, werden unsere Montageleistungen nach tatsächlich angefallenem Zeitaufwand berechnet.
- (2) Reisekosten werden gemäß den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Reisekostensätzen nach Zeitaufwand abgerechnet. Der maximalen Abrechnung der Reisezeit wird die Fahrt des Monteurs von unserem Geschäftssitz bis zum Einsatzort sowie die Rückfahrt zu unserem Geschäftssitz zugrunde gelegt. Weiterhin werden bei Übernachtungen die jeweils

anfallenden Kosten der An- und Abreise zum Hotel in Rechnung gestellt.

- (3) Sofern wir nach erfolgter Anreise aufgrund eines, vom Kunden zu vertretenden, Umstandes nicht mit der Montageleistung beginnen können, sind wir berechtigt die Wartezeit zum Reisekostensatz zu berechnen.
- (4) Bei Montageleistungen im Ausland werden für Samstage, Sonntage und Feiertage, die innerhalb der Gesamtmontagezeit liegen, die Tages- und Übernachtungspauschalen auch bei Unterbrechung der Montagearbeiten ebenfalls berechnet.
- (5) Sofern wir mit dem Kunden eine Vereinbarung über eine pauschale Montagegebühr getroffen haben und die dort vereinbarte Montagedauer aufgrund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, überschritten wird, ist der Kunde verpflichtet, die daraus entstehenden Kosten gemäß den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Montagesätzen und Nebenkosten sowie Reisekostensätzen zu tragen.
- (6) Kosten für im Rahmen der Montageleistung verwendeten Ersatzteile und Betriebsstoffe werden gesondert berechnet und sind nicht Bestandteil der Montageätze.

§ 12 Nachweis erbrachter Tätigkeiten

- (1) Unsere Monteure erstellen über die ausgeführten Montageleistungen einen Servicebericht. In diesem werden die ausgeführten Arbeiten, die aufgewendeten Arbeits-, Reise- und Wartezeiten, sowie die Gründe für eine gegebenenfalls eingetretene Verzögerung festgehalten. Dieser Servicebericht ist vom Kunden oder einer von ihm bevollmächtigten Person mit Unterschrift zu bestätigen. Etwaige Unrichtigkeiten sind seitens des Kunden schriftlich zu vermerken. Die Angaben des Serviceberichts werden der Berechnung der Montagegebühr zugrunde gelegt und sind für uns und den Kunden maßgebend.
- (2) Verweigert der Kunde die Unterzeichnung der Bescheinigung oder ist es uns aus einem vom Kunden zu vertretendem Grunde nicht möglich, den Servicebericht vom Kunden unterzeichnen zu lassen, werden unserer Berechnung die Angaben in der von unserem Mitarbeiter ausgefüllten Form zugrunde gelegt.
- (3) Eine Kopie des Serviceberichts erhält der Kunde zusammen mit unserer Rechnung.

§ 13 Abnahme

- (1) Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten. Teilabnahmen finden nicht statt.
- (2) Die Abnahme wird im Servicebericht durch Unterschrift des Kunden und uns, oder durch jeweils bevollmächtigte Personen, bestätigt.
- (3) Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der Kunde deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so sind wir verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist die vertrags-

gemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

- (4) Unterlässt der Kunde die Abnahme, so wird diese nach dem Ablauf von 14 Tagen nachdem wir dem Kunden den Abschluss der Montageleistung und damit die Abnahmereife mitgeteilt haben, fingiert, sofern der Kunde die Abnahme nicht unter Verweis auf mindestens einen wesentlichen Mangel innerhalb dieser Frist verweigert und uns dies schriftlich mitteilt.

§ 14 Mängelgewährleistung bei Kauf

- (1) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel einer Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung berechtigt. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vorrangig die über die Beschaffenheit der Kaufsache getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Kaufsache gelten alle Produktbeschreibungen der Kaufsache, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) öffentlich bekannt gemacht wurden.
- (3) Schäden, die durch Mängel an der gelieferten Kaufsache verursacht werden, sind uns unverzüglich unter Angabe der betreffenden Kaufsache anzuzeigen.
- (4) Stellt der Kunde einen Mangel fest, darf er seine Zugriffsmöglichkeit an der Kaufsache nicht aufgeben, bis eine einvernehmliche Regelung mit uns getroffen wurde oder eine Beweissicherung mit uns oder ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchgeführt wurde.
- (5) Ist das Mängelbeseitigungsverlangen des Kunden unberechtigt, können wir die uns hierdurch entstandenen Kosten ersetzt verlangen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Kunde vor dem Mängelbeseitigungsbegehren erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel der Kaufsache nicht vorliegt.

§ 15 Haftung

- (1) Sind wir zum Schadensersatz oder zur Erstattung von Kosten verpflichtet, so trifft uns die unbeschränkte Haftung nur:
 - für Verluste oder Schäden aufgrund einer Verletzung des Lebens, Körper oder Gesundheit, die aus einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns resultieren und
 - für sonstige Verluste oder Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Für Verluste oder Schäden, die auf einer leicht fahrläs-

sigen Pflichtverletzung durch uns oder unserer rechtlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Agenten, für die wir indirekt verantwortlich sind, beruhen, trifft uns die Haftung auf Ersatz von Schäden oder Kosten nur in den Fällen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf die zum Zeitpunkt des Kaufs oder Auftrags typischen vorhersehbaren Verluste und Schäden beschränkt.

- (3) Die in §15 Abs. 2 vereinbarten Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Die in §15 Abs. 2 festgelegten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Verluste und Schäden, die
 - aus einem von uns arglistig verschwiegenen Sach- oder Rechtsmangel herrühren oder
 - aus der Verletzung einer von uns abgegebenen ausdrücklichen Garantie für die Beschaffenheit resultieren.
- (5) Unsere Haftung auf Schadensersatz gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den in dieser Vereinbarung vereinbarten Haftungsbeschränkungen unberührt.
- (6) Eine Haftung für Beratungsleistungen etc. insbesondere im Hinblick auf die Be- und Verarbeitungen von Baustoffen wird nur übernommen, wenn diese schriftlich erfolgte.

§ 16 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verjähren die Mängelhaftungsansprüche des Kunden nach einem Jahr. Die Regelungen des § 438 I Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben hiervon unberührt. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, wenn wir Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten oder eine Garantie für die betreffende Beschaffenheit der Ware/Leistung übernommen haben oder wenn wir für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften.
- (2) Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel unserer Leistungen beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- (3) Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß §15 Abs. 1 und Abs. 4 verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 17 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen (Kaufpreis, Transportvergütung, Verzugszinsen, sonstiger Verzugschaden,

etc.) aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Kunden zu betreten. Dies stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura - Endbetrages (einschließlich USt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung bzw. -verarbeitung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens gestellt ist, kein Scheck oder Wechselprotest oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Einziehungsberechtigung bezieht sich auf die gesamte Saldoforderung.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der

- Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.
- (7) Mit Wegfall der Einziehungsbefugnis gemäß §17 Abs. 4 ist der Kunde auch nicht mehr befugt, die Vorbehaltsware einzubauen, untrennbar zu vermischen oder zu verarbeiten.
- (8) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen gegen den Dritten ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Dies umfasst auch das Recht auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest. Wir nehmen die Abtretung an.
- (9) Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- (10) Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden, aber nach unserer Wahl, insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 20% übersteigt.

§ 18 Datenschutz

Personenbezogene Daten verarbeiten wir nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Nähere Einzelheiten sind unserer Webseite zu entnehmen unter <https://www.matsuura.de/datenschutz>.

§ 19 Textformerfordernis, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Rechtsordnung, Vorrang der deutschen Version

- (1) Rechtserhebliche Erklärungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Textformerfordernisses.
- (2) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand und Erfüllungsort. Wir sind in diesen Fällen jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (3) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch bei Lieferungen ins Ausland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

- (4) Die vorliegenden Lieferungs-, Montage- und Zahlungsbedingungen AVB sind in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Für die Auslegung sowie bei Widersprüchen zwischen dem deutschen und dem englischen Text ist jedoch ausschließlich die deutsche Version maßgeblich.

Stand: Juli 2025